

Streitvermeidung + Streitbeilegung der durch Covid-19-verursachten Probleme

1. Auswirkungen auf Handel und Lieferketten

Die Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus haben massive Auswirkungen auf Exporte und Importe und die globalen Lieferketten

- Einschränkungen der Produktion;
- Lieferausfälle und -verzögerungen;
- Signifikant höhere Herstellkosten;
- Fehlende Mittel für Investitionen und Auftragsvorfinanzierungen.

2. Probleme, die bei der Durchsetzung von Ansprüchen auftreten

Wer haftet für Schäden? Wer trägt die höheren Kosten?

Internationalen Verträge beinhalten vielfach zB eine ICC-*force major* Klausel oder ICC-*hard ship* Klausel (siehe <https://www.icc-austria.org/de/Vertragsberatung/Vertragsgestaltung/Hoehere-Gewalt.htm>). Abhängig von dem anwendbaren staatlichen Recht können auch andere Anspruchsgrundlagen bestehen (zB Anfechtungsmöglichkeiten aufgrund eines Wegfalls der Geschäftsgrundlage).

Die Durchsetzbarkeit dieser Ansprüche ist jedoch mit beträchtlichen rechtlichen und wirtschaftlichen Risiken verbunden, da nationale Gerichte und Schiedsgerichte bisher kaum mit ähnlichen Sachverhalten, welche mit der jetzigen Pandemie-Situation vergleichbar sind, konfrontiert waren.

International agierende Unternehmen sehen sich zudem vielfach mit zusätzlichen Problemen konfrontiert:

- Mit der Einleitung eines (schieds-)gerichtlichen Verfahrens wird – auch bei der Geltendmachung berechtigter Ansprüche – riskiert, dass bis dahin bestehende vertrauensvolle Geschäftsbeziehungen nachhaltig eingetrübt werden;
- Streitige Auseinandersetzungen können – auch bei Verfolgung legitimer rechtlicher und wirtschaftlicher Standpunkte – zu einem Imageverlust in der öffentlichen Wahrnehmung führen (zB dadurch, dass Arbeitnehmer in Billiglohnländern um ihren Arbeitsplatz fürchten müssen);
- Streitige Auseinandersetzungen binden interne und externe Ressourcen bis zur Erwirkung einer endgültigen, rechtskräftigen Entscheidung. Auf Grund der derzeit erhöhten Auslastung staatlicher Gerichte ist – gerade bei komplexen grenzüberschreitenden Sachverhalten – mit einer höheren Verfahrensdauer zu rechnen;
- Für die Zeit des Verfahrens sind etwaige Liquiditätsengpässe durch Überbrückungskredite zu finanzieren.

Diese Themen können in einem Schieds-/Gerichtsverfahren nicht bzw. nicht vollumfänglich behandelt werden. Ein alternativer und vielfach erfolgsversprechender und schnellerer Lösungsansatz ist die Wirtschaftsmediation.

3. Lösungsansatz: Wirtschaftsmediation nach den Regeln der ICC

Ein Mediator ist ein neutraler, allparteilicher Dritter, welcher die Parteien bei der Lösung ihrer Streitigkeiten unterstützt. Der Mediator trifft keine Entscheidungen, sondern hilft den Parteien, dass ihre Interessen bei der Lösung der Streitigkeit berücksichtigt werden. Themen wie die drohende Beeinträchtigung von strategisch wichtigen Geschäftsbeziehungen, ein drohender Imageverluste in der breiten öffentlichen Wahrnehmung (Reputationsrisiko), der schonende Umgang mit internen und externen Ressourcen sowie die Sicherstellung der Unternehmensliquidität können auf Wunsch der Parteien in die Lösung einbezogen werden.

Nach den ICC-Mediationsregeln [Link] erfolgt die Einleitung des Verfahrens unter der Administration der ICC - ähnlich einem Schiedsverfahren - durch Übermittlung eines Antrags. Die ICC bietet die Organisation für die administrative Abwicklung des Verfahrens. Sie unterstützt bei der Auswahl eines qualifizierten Mediators, vereinbart marktübliche Honorare und verwaltet die Finanzen. Außerdem überwacht die ICC den Fortgang und die Effizienz des Verfahrens.

4. Vorteile der Wirtschaftsmediation

Im Vergleich zu (Schieds-)Gerichtsverfahren zeichnet sich die Wirtschaftsmediation durch ihre Schnelligkeit und Verfahrensflexibilität aus. Das Verfahren kann individuell an die Interessen der Parteien angepasst werden. Die letzten Monate haben außerdem auch gezeigt, dass auch ohne physischen Kontakt mit den Parteien Mediationen durchgeführt werden können. Mediationen sind daher **effizient und ressourcenschonend**.

Bei der Einleitung eines Schiedsverfahrens kann das Risiko bestehen, dass sich die Geschäftsbeziehung eintrübt. Im Vergleich dazu können Mediationen zu einem **Erhalt guter Geschäftsbeziehungen** beitragen.

In Mediationsverfahren können **alternative, kreative und vor allem zukunftsorientierte Lösungen** gefunden werden. In einer Mediation wird sohin eine selbstbestimmte und außergerichtliche Lösung des Konflikts herbeigeführt. Dabei kann auf sämtliche Auswirkungen der Covid-19-Pandemie und auch auf die zukünftige Entwicklung der Geschäftsbeziehung eingegangen werden.

5. Durchsetzbare Vereinbarung der Parteien

Ziel des Mediationsverfahrens ist es, dass die Parteien am Ende eine **durchsetzbare** Vereinbarung treffen. Diese kann etwa durch die Erlassung eines Schiedsspruchs mit vereinbartem Wortlaut (insbesondere wenn zuvor ein Schiedsverfahren eingeleitet wurde) oder durch die Umsetzung der in dem Mediationsverfahren getroffenen Vereinbarung in national durchsetzbare Vollstreckungsakte (z.B. in Österreich etwa vollstreckbarer Notariatsakt oder Prätorischer Vergleich) geschehen. In Zukunft sollen solche in einem Mediationsverfahren getroffenen Vereinbarungen zwischen den Parteien auf Basis der Singapur Konvention international vollstreckbar sein. Die Konvention tritt bereits am 12. September 2020 für drei Länder (Fiji, Qatar und Singapur) in Kraft.

Wirtschaftsmediation stellt im internationalen Kontext einen alternativen Lösungsansatz zur Lösung von Streitigkeiten aufgrund der Covid-19-Pandemie dar. Mit der Durchführung von

Mediationsverfahren entscheiden sich Unternehmer für eine flexible, selbstbestimmte und zukunftsorientierte Möglichkeit ihre Streitigkeiten zu lösen.

Dieser Beitrag wurde ICC Austria von Frau Mag. Amelie Huber-Starlinger (Northcote.Recht, Landstraßer Hauptstraße 1/1/10, 1030 Wien, Email: a.huber-starlinger@northcote.at, Tel: +43 1 715 11 15) zur Verfügung gestellt